



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 3 – 19. Jahrgang – Potsdam, 16. März 2009

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einsatzgruppen in den Justizvollzugsanstalten Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 10. Juli 2006 vom 11. Februar 2009 (4434-IV.8)	35
Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 20. März 1991 vom 14. Februar 2009 (4412-IV.1)	35
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen – Amtsgericht – (Vordruckreihe ZP 700 bis ZP 799) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe V) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. Februar 2009 (1414-SH 1/4-I und 1414-I.25)	35
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 20. Februar 2009	36
Personalnachrichten	36
Ausschreibungen	37
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. Für die Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 48 ZPO gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Fremdalehnung.	
2. Zu den notwendigen Bedingungen einer begründeten Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gehört grundsätzlich, dass wenigstens eine der Parteien aufgrund des angezeigten Verhältnisses Befangenheit besorgt.	
3. Die Nichtbesorgnis der Befangenheit durch die Parteien ist ausnahmsweise unbeachtlich, wenn die erkennenden Richter entweder tatsächlich befangen sind oder sich selbst ernsthaft für befangen halten.	
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 27. November 2008 – 1 U 14/08 –	38

Inhalt

Seite

§§ 158, 159 GVG

Zur Frage der Verpflichtung eines Amtsgerichts zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 13. Zivilsenat,

Beschluss vom 1. Dezember 2008 – 13 W 58/08 – 39

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einsatzgruppen in den Justizvollzugsanstalten

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 10. Juli 2006
Vom 11. Februar 2009
(4434-IV.8)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 10. Juli 2006 (JMBL. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitgliedschaft in den Einsatzgruppen erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Entsprechende Bewerbungen sind an den jeweiligen Anstaltsleiter zu richten, welcher sie im Falle eines positiven Votums dem Landeseinsatztrainer zuleitet. Können die Einsatzgruppen aufgrund einer zu geringen Anzahl an Mitgliedern ihren Aufgaben nicht gerecht werden, kann der Anstaltsleiter geeignete Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes verpflichten, Mitglied der Einsatzgruppen zu werden, soweit dem keine schwerwiegenden, insbesondere gesundheitlichen Gründe entgegenstehen.“

2. In Nummer 5 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die erlangten Fertigkeiten und Kenntnisse sind regelmäßig und in möglichst kurzen Trainingsabständen zu vertiefen (Einsatzgruppenmitglieder und Einsatztrainer). Der monatliche Trainingsumfang beträgt insgesamt acht Stunden. Für dieses Training sind die Einsatzgruppenmitglieder und Einsatztrainer von ihren anderen dienstlichen Verpflichtungen freizustellen.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 11. Februar 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Aufhebung
der Allgemeinen Verfügung vom 20. März 1991
Vom 14. Februar 2009
(4412-IV.1)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. März 1991 (JMBL. S. 5), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 4. Oktober 2004 (JMBL. S. 106), wird aufgehoben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 14. Februar 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen – Amtsgericht – (Vordruckreihe ZP 700 bis ZP 799) und für den Versorgungsausgleich (Vordruckreihe V)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 26. Februar 2009
(1414-SH 1/4-I und 1414-I.25)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1996 (JMBL. S. 166), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 23. Juni 2004 (JMBL. S. 67), wird wie folgt geändert:

Nachfolgend aufgeführte Vordrucke werden aufgehoben:

- ZP 780 Schreiben betreffend Vermögensverzeichnis bei Wiederheirat (§ 1683 BGB) – Verfügung
- ZP 781 Schreiben betreffend Vermögensverzeichnis bei Wiederheirat (§ 1683 BGB) – Reinschrift
- ZP 782 Vermögensverzeichnis bei Wiederheirat (§ 1683 BGB)

Brandenburg an der Havel, den 26. Februar 2009

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 20. Februar 2009

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Jochen Schneider**, Dienstaussweis-Nr. **151 365**, ausgestellt

am 16. Mai 2007 durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder), gültig bis 15. Mai 2010.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ruhestand:

Ministerialrat Bernd Richardt.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **JAmtfrau**: JOInsp.in Susan Fritze in Neuruppin; z. **JAmtsinsp.**: JHSekr. Josef Galle in Cottbus.

Ruhestand:

Richter am AG Bernd Potenberg in Potsdam.

Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

StA Jochen Jungmayr in Frankfurt (Oder).

Notare

Zum Notariatsverwalter bestellt:

Notarassessor Dr. Jörg Richter in Luckau für die Amtsstelle Notar Dr. Dietmar Nadoll.

Beendigung des Amtes:

Notar Dr. Dietmar Nadoll in Luckau.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin/eines Referenten

in der Abteilung III – Justizvollzug, Soziale Dienste, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten – für die **Projektstelle „Aufsicht und Controlling“**

zu besetzen.

Dienstort ist Potsdam.

Besoldung/Vergütung: bis zu BesGr. A 15 BBesO bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L

Schwerpunktmäßig sind folgende **Aufgabengebiete** zu bearbeiten:

- Neustrukturierung der Aufsicht über die Anstalten und sonstigen Einrichtungen im Bereich des Justizvollzugs,
- Entwicklung und Implementierung von Methoden und Verfahren zur kontinuierlichen Erhebung, Bündelung und fortlaufenden Aktualisierung von Daten und Erkenntnissen aus den Anstalten,
- Erarbeitung eines standardisierten Verfahrens für das anlassunabhängige Berichtswesen,
- Aufbereitung der in den Referaten der Abteilung III gewonnenen aufsichtlichen Erkenntnisse für die Abteilungsleitung und die übrigen Referate.

Anforderungen

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes durch den Abschluss des 2. juristischen Staatsexamens,
- mehrjährige Tätigkeit im brandenburgischen Justizvollzug in leitender Funktion,
- vorzugsweise Erfahrung in ministerieller Arbeitsweise,
- hohe Befähigung zu konzeptioneller Arbeit,
- souveräner Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnik.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind diese besonders aufgefordert sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Stelle ist auch mit Teilzeitkräften möglich.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete der Landesverwaltung, die sich in einem unbefristeten Anstellungsverhältnis befinden.

Bewerbungen werden bis zum **31. März 2009** erbeten an das

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Personalreferat I.1
(Kennwort: Projektstelle Abt. III)
Heinrich-Mann-Allee 107
14460 Potsdam.

Bewerber/innen werden gebeten, ihre Rufnummer, unter der sie dienstlich zu erreichen sind, anzugeben sowie das Einverständnis zur Beiziehung und Einsichtnahme in ihre Personalakte beizufügen.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

III.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) weiterhin vor der Aufgabe steht, eine bisher zum Teil überlange Verfahrensdauer zu reduzieren, wird insbesondere die Fähigkeit und die Bereitschaft vorausgesetzt, an einem solchen Vorhaben aktiv gestaltend mitzuwirken. Die Leistungen und der bisherige Berufsweg der Bewerberin oder des Bewerbers müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie oder er einen wesentlichen Beitrag zum Abbau überalterter Verfahren und dadurch zur Verbesserung der Verfahrenslaufzeiten erbringt.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Rücknahme einer Stellenausschreibung

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Mai 2008 erfolgte Ausschreibung der Stellen für Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz des Landes Brandenburg

Sozialamtfrau/Sozialamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

wird zurückgenommen.

Rechtsprechung*

Zivilrecht

1. **Für die Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 48 ZPO gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Fremdablehnung.**
2. **Zu den notwendigen Bedingungen einer begründeten Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gehört grundsätzlich, dass wenigstens eine der Parteien aufgrund des angezeigten Verhältnisses Befangenheit besorgt.**
3. **Die Nichtbesorgnis der Befangenheit durch die Parteien ist ausnahmsweise unbeachtlich, wenn die erkennenden Richter entweder tatsächlich befangen sind oder sich selbst ernsthaft für befangen halten.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat,
Beschluss vom 27. November 2008 – 1 U 14/08 –

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

Gründe:

I.

Die Kläger nehmen den Beklagten auf Unterlassung, Widerruf und Schadensersatz wegen ehrverletzender Äußerungen in Anspruch. Die Kläger zu 2) und 3) sind Mitarbeiter der Sozialen Dienste ..., der Kläger zu 2) ist zudem Vorsitzender des Personalrats ... Die Dienst- und Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Die behördeninterne Zuständigkeit liegt aufgrund Organisationsverfügung und Geschäftsverteilungsplan bei dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts K... und der Richterin am Oberlandesgericht F..., die nach der Verteilung der richterlichen Geschäfte zugleich zur Ausübung des Richteramts in dem Rechtsstreit berufen sind. Mit Verfügungen vom 21. Oktober und 6. November 2008 hat der Vizepräsident des Oberlandesgerichts K... den Parteien angezeigt, dass sowohl er als auch Richterin am Oberlandesgericht F... Dienstvorgesetzte der Kläger zu 2) und 3) seien. Unter Bezugnahme auf diese Verfügungen hat die Richterin am Oberlandesgericht F... unter dem 17. November 2008 ebenfalls diesen möglichen Ablehnungsgrund angezeigt. Die

Kläger haben mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen eine Mitwirkung der Richter bestünden. Der Beklagte hat erklärt, dass die Anzeige keine „Veranlassung zur Einlassung“ gebe.

II.

Die von den Richtern K... und F... angezeigten Verhältnisse rechtfertigen ihre Ablehnung nicht (§ 48 ZPO; sog. Selbstablehnung). Nach § 42 Absatz 1 ZPO kann ein Richter namentlich wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen (§ 42 Absatz 2 ZPO).

Maßgebend dafür ist, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände ein Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung der Richter zu zweifeln (st. Rspr., BGHZ 77, 70, 72; 156, 269, 270; NJW 2006, 2492, 2494). Es gelten mithin die gleichen Maßstäbe wie bei der Fremdalehnung (BGH, NJW 1995, 1677, 1679: „Sicht der Prozessparteien bei vernünftiger Betrachtungsweise“; ferner Zölller/Vollkommer, ZPO, 27. Aufl. 2009, § 48 Rdnr. 2).

Ein solcher Anlass ist aus Sicht der Prozessparteien nicht gegeben. Die Kläger, die von der Vorgesetzeneigenschaft der beiden Richter primär betroffen sind, haben ausdrücklich erklärt, deswegen keine Befangenheit zu besorgen. Der Beklagte hat mitgeteilt, keinen Anlass für eine Einlassung zu sehen.

Diese Einschätzungen der Parteien wären bei vernünftiger Betrachtungsweise nur dann unbeachtlich, wenn die erkennenden Richter entweder tatsächlich befangen wären oder sich selbst ernsthaft für befangen hielten (vgl. hierzu Hartmann, ZPO, 67. Aufl. 2009, § 48 Rdnr. 10; Sächs. LSG, Beschluss v. 6. Februar 2003 – L 3 AR 123/02, zit. nach juris, dort Rdnr. 11). Denn es ist gleichermaßen unvernünftig, eine beim Richter erkannte wie eine von diesem selbst ernsthaft vermeinte Befangenheit nicht zu besorgen. Von beidem kann hier indes keine Rede sein. Die Vorgesetztenfunktionen der Richter haben lediglich allgemeinen Bezug zum Streitgegenstand, der in der außerdienstlichen Sphäre der Kläger zu 2) und 3) liegt. Die Richter haben auch keine persönlichen Beziehungen oder Kontakte angezeigt, die über ihre Stellung als Dienstvorgesetzte hinausgehen (vgl. dazu BayObLG, MDR 1988, 970). Noch weniger findet sich in den Selbstanzeigen ein Anhaltspunkt dafür, dass sich die Richter selbst ernsthaft für befangen ansehen (vgl. auch Wiezcorek/Schütze/Niemann, ZPO, 3. Aufl. 1994, § 48 Rdnr. 1; Zölller/Vollkommer, a. a. O., § 48 Rdnr. 3: „ernstlicher Gewissenskonflikt“).

Unter diesen Umständen liefe die Bejahung von Besorgnis der Befangenheit gegen den Willen der Parteien auf eine willkürliche Entziehung des durch Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG grundrechtsgleich garantierten gesetzlichen Richters hinaus. Die Justizgewährungspflicht kann verfassungskonform nicht allein durch Bereitstellung eines (beliebigen) unparteiischen Richters erfüllt werden, weil der gesetzliche Richter auch bei Ersetzung eines Richters, dessen Befangenheit nicht zu besorgen ist, vorenthalten wird (st. Rspr., für die Selbstablehnung BVerfG, NJW 1993, 2229, 2230). Dementsprechend liegen begründeten Selbstablehnungen in der Praxis der Fachgerichte regelmäßig Fälle zu Grunde, in denen wenigstens eine Partei, wenn auch nicht not-

wendig diejenige, in deren Person ein Ablehnungsgesuch erfolgreich wäre (arg. e § 42 Absatz 3 ZPO), zu erkennen gegeben hat, Befangenheit des Richters zu besorgen (BGH, Beschluss v. 5. März 2001 – I ZR 58/00, zit. nach juris, dort Rdnrn. 10, 17; BGH, Senat für Anwaltssachen, Beschluss v. 17. Februar 2005 – AnwZ 1/03, zit. nach juris, dort Rdnr. 3).

§§ 158, 159 GVG

Zur Frage der Verpflichtung eines Amtsgerichts zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 13. Zivilsenat,
Beschluss vom 1. Dezember 2008 – 13 W 58/08 –

Gründe:

Das Brandenburgische Oberlandesgericht ist zur Entscheidung berufen (§ 159 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 GVG).

Das ersuchte Amtsgericht ist verpflichtet, das Rechtshilfeersuchen zu erledigen.

Ein Ersuchen um Rechtshilfe darf grundsätzlich nicht abgelehnt werden (§ 158 Absatz 1 GVG). Eine Ausnahme sieht das Gesetz nur für den Fall vor, dass die vorzunehmende Handlung in dem betreffenden Verfahren nach dem Recht des ersuchten Gerichts generell verboten ist (§ 158 Absatz 2 Satz 1 GVG). Voraussetzung ist weiter, dass ein Rechtshilfeersuchen vorliegt und tatsächlich ausführbar ist. Diese Voraussetzung hat das ersuchte Gericht unter Berücksichtigung des § 158 Absatz 2, 1 GVG stets zu prüfen. Hiernach darf es das Ersuchen um Vernehmung eines Zeugen oder einer Partei ohne hinreichende Angabe des Beweisthemas ablehnen (OLG Koblenz Baurecht 2007, 934). Dagegen hat das ersuchte Gericht weder über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens des ersuchenden Gerichts zu wachen noch kann der Rechtshilferichter sein Ermessen an die Stelle des Ermessens des ersuchenden Gerichts setzen. Entsprechend ist eine Ablehnung wegen Unzweckmäßigkeit oder Unangemessenheit nicht denkbar (Beschluss des BAG vom 23.01.2001–10 AS 1/01; Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 23.08.2004 – 5 W 191/04 – zitiert nach juris). Dies folgt schon daraus, dass die Vorschrift des § 158 Absatz 2 Satz 1 GVG als Ausnahmevorschrift zum 1. Absatz der Vorschrift eng auszulegen ist (BAG a. a. O.; Zölller/Gummer ZPO, 26. Aufl., Rdnr. 3 zu § 158 GVG). Entsprechend ist das ersuchte Gericht auch nicht zu der Prüfung befugt, ob die Voraussetzungen für die erbetene Handlung im Einzelfall gegeben sind. Deshalb kann es eine Ablehnung nicht damit begründen, die persönliche Vernehmung des Zeugen sei deshalb erforderlich, um einen unmittelbaren Eindruck von dem Zeugen zu erlangen. Die Überprüfung, ob die Aussage des vom Rechtshilfegericht vernommenen Zeugen ohne einen persönlichen Eindruck des vernehmenden Richters so zu verwerten ist, bleibt dem entscheidenden Gericht bzw. einem Rechtsmittelverfahren gegen die Entscheidung des ersuchenden Gerichts vorbehalten (BAG a. a. O.; OLG Frankfurt, FamRZ 2004, 137; Zölller/Gummer, a. a. O. und Rdnr. 4).

Die Durchführung der Beweisaufnahme ist dem Amtsgericht Senftenberg nicht abstrakt verboten. Es ist vielmehr zulässig, eine Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter nach § 375 ZPO durchführen zu lassen. Ob die verfahrensmäßigen Voraus-

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

setzungen hierfür zutreffen, ob also dem Zeugen das Erscheinen vor dem Prozessgericht wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (§ 375 Absatz 1 Ziffer 3 ZPO), obliegt der Beurteilung des Prozessgerichts und nicht dem ersuchten Gericht, zumal hier eine entsprechende Entfernung nicht zweifelhaft sein kann. Das ersuchte Gericht hat weitere Gesichtspunkte, die das Rechts-

hilfegesuch als offensichtlich unzulässig oder rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen, in seiner Gegenvorstellung nicht ausgeführt. Allein der Hinweis auf die Entscheidung des Thüringischen Oberlandesgerichts war hierfür nicht ausreichend. Einer weiteren Begründung seines Ersuchens, das an einen objektiven Gesichtspunkt, nämlich an das für den Wohnort des Zeugen örtlich zuständige Gericht anknüpft, bedurfte es nicht.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0